

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie)
vom 01.01.2024**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden
(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW
Nünningstraße 11, 45141 Essen
(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender **Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE	4
§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS	4
§ 4 INKRAFTTRETEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK.
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen. Hierzu gehören auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes.
- d. persönlich für Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum*zur Erzieher*in nach den landesrechtlichen Regelungen (PIA), die spätestens 31.12.2023 in einem Ausbildungsverhältnis mit einer tarifgebundenen Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Beschäftigte, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der nachfolgenden Entgeltgruppen zugeordnet werden.

(3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichsprämie

(1) Arbeitnehmer*innen, die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit dem Entgelt für August 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Bezugszeitraum) monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 600 EUR.

(2) Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) erhalten mit dem Entgelt für den Bezugszeitraum nach Absatz 1 dieser Vorschrift monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 250 EUR.

(3) Der Anspruch nach S.1 besteht nur dann, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis bereits am 31. Dezember 2023 bestanden hat und in dem jeweiligen Monat des Bezugszeitraumes an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

(4) Arbeitnehmer*innen, die im Bezugszeitraum in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten die Inflationsausgleichsprämie in der Höhe, die dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(5) Bereits vor dem Bezugszeitraum erhaltene Inflationsausgleichsprämien, die die Personenkreise nach Abs. 1 und 2 von demselben Arbeitgeber erhalten haben, werden angerechnet und mindern die in Abs. 1. und 2. genannte Höhe entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

(1) Die Inflationsausgleichsprämie nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts bei Erholungsurlaub i.S.v. § 20 Rahmentarifvertrag, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus § 21 des Rahmentarifvertrags, sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Die monatlichen Inflationsausgleichsprämien sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

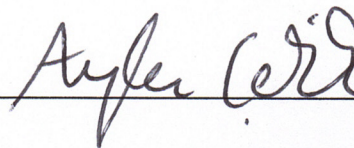
§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

GEW

Ort

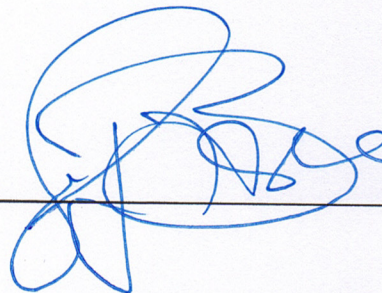
Datum

 Unterschrift

AG VPK

Ort

Datum

 Unterschrift